

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gipserarbeiten

1. Vertragliche Grundlage

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB), welche vom Kunden auf der WEB-Seite eingesehen werden können, bilden zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend OR) die vertragliche Grundlage für die bestellten Gipserarbeiten.

2. Gipserarbeiten

Das Unternehmen gewährleistet die sorgfältige und fachgerechte Ausführung der Gipserarbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik in der Schweiz, welcher sich aus den relevanten technischen Normen und Empfehlungen sowie Merkblättern des SMGV ergibt.

3. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung gemäss Werkvertrag/ Offerte.

Das Unternehmen ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen.

Der Kunde bezahlt die mit Ablieferung der Gipserarbeiten fällige Forderung innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Für Regiearbeiten gelten die vereinbarten Tarife gemäss Werkvertrag/ Offerte.

4. Prüfung der Gipserarbeiten

Der Kunde prüft die Gipserarbeiten umgehend nach deren Abschluss. Stellt er dabei Mängel fest, halten der Kunde und das Unternehmen (nachfolgend gemeinsam als "Parteien" bezeichnet) diese Mängel mit Vorteil schriftlich fest und vereinbaren gleichzeitig die Details über eine allfällige Nachbesserung (Umfang und Frist). Der Kunde kann weitere Forderungen (Wandelung, Minderung oder Schadenersatz) nur geltend machen, wenn das Gipsergeschäft die Nachbesserung überhaupt nicht ausführt oder das Ergebnis trotz Nachbesserung nicht mangelfrei ist.

Prüft der Kunde die Gipserarbeiten nicht umgehend nach deren Abschluss oder innert einer mit dem Gipsergeschäft vereinbarten Frist, so gelten die Gipserarbeiten als mangelfrei genehmigt.

5. Unterhalt von Beschichtungen

Es ist Aufgabe des Kunden, sich um den Unterhalt bzw. die Instandhaltung des erstellten Werkes zu kümmern. Alle Beschichtungen unterliegen natürlichen Alterungs-, Verschleiss- und Abbauprozessen. Daher kann das Unternehmen für Kreidungen, Farbtonveränderungen und Verschmutzungen insbesondere durch Algen oder Pilze auch keine Haftung übernehmen. Die erwähnten Prozesse sind je nach Standort und verwendeten Produkten unterschiedlich. Der Kunde muss diese mit regelmässigen Kontrollen selbst überwachen oder durch Fachpersonen überwachen lassen.

Die mitgelieferte Instandhaltungsanleitung gibt darüber detailliert Auskunft.

6. Haftung

Die Parteien haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Haftung wird soweit gesetzlich zulässig, betragsmässig auf den Wert der vereinbarten Vergütung für die jeweiligen Leistungen beschränkt. Zudem ist die Haftung des Unternehmens für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

7. Verjährung

Die Verjährungsfristen für Forderungen des Kunden aus Sachgewährleistungen (also für Forderungen aufgrund von mangelhaften Gipserarbeiten) werden einheitlich auf zwei Jahre festgelegt.